

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Mitteldorf (Die Linke)**  
**- Drucksache 8/156 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

## **Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die in der 5. Plenarsitzung am 13. Dezember 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 wie folgt beantwortet:

1. Wie kann innerhalb des ThürGIG die Mitsprache der Beiräte und Beauftragten für Menschen mit Behinderung in den Landkreisen und kreisfreien Städten gestärkt werden?

Antwort:

Die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus § 22 ThürGIG.

So findet sich in § 22 Abs. 2 ThürGIG beispielsweise die Forderung, dass die Aufgabenwahrnehmung fachlich unabhängig und weisungsfrei erfolgt. Über die direkte Zuordnung zu Landrat/Landrätin beziehungsweise Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin wird eine übergreifende Position in der Verwaltung geschaffen.

Die ebenso geforderte angemessene Personal- und Sachausstattung soll die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Sofern die benannten Punkte in den Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt werden, wird die strukturelle Ausgestaltung der kommunalen Beauftragten als hinreichend eingeschätzt.

Die inhaltliche Einbeziehung der kommunalen Beauftragten ist mit nachfolgender Formulierung in § 22 Abs. 3 ThürGIG weit gefasst: „Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sind [...] an allen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührenden Maßnahmen zu beteiligen“.

Durch eine entsprechende Umsetzung in der Praxis können die kommunalen Beauftragten ihrer Funktion als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen vollumfassend nachkommen.

Da die Einrichtung von Beiräten für Menschen mit Behinderungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 ThürGIG derzeit freiwillig durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt, ist die Festlegung eines ähnlich breiten Aufgabenspektrums wie bei den kommunalen Beauftragten nicht möglich.

Grundsätzlich könnte die Einrichtung von regionalen Beiräten verpflichtend in das ThürGIG aufgenommen werden.

Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass – insbesondere in ländlichen Regionen – die sodann notwendige umfassende ehrenamtliche Beteiligung nicht immer sichergestellt werden kann.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung der Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsbericht zum ThürGIG in Bezug auf Frage 1?

Antwort:

Bezüglich der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie der kommunalen Beiräte für Menschen mit Behinderungen beinhaltet der Evaluationsbericht folgende Handlungsempfehlungen:

- eine verbindliche Berufung kommunaler Beauftragter sowohl für Landkreise und kreisfreie Städte als auch für kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab einer noch festzulegenden Mindesteinwohnerzahl,
- eine obligatorische als hauptamtlich festzulegende Festanstellung kommunaler Beauftragter für jede Kommune über der festzulegenden Mindesteinwohnerzahl im Gesamtumfang mindestens einer Vollzeitstelle beziehungsweise eines Vollzeitäquivalents sowie die Möglichkeit die Stellenanteile auf mehrere Personen aufzuteilen,
- die Stärkung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit kommunaler Beauftragter etwa durch eine Erweiterung ihrer Befugnisse und/oder die Bereitstellung eines eigenen Etats für kommunale Beauftragte.

Die Handlungsempfehlungen sind ebenso wie die Umsetzung der in der Beantwortung von Frage 1 beschriebenen Regelungen des § 22 ThürGIG in enger Abstimmung zwischen Land, dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe zu bewerten.

Soweit im Ergebnis der Abstimmungen deutlich wird, dass eine oder mehrere der genannten Handlungsempfehlungen tatsächlich geeignet sind, die Regelungen des ThürGIG zu ergänzen sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken, ist eine entsprechende Verankerungen im ThürGIG zu prüfen.

Aus Sicht der Landesregierung ist darauf hinzuweisen, dass ein zentrales Ergebnis der Evaluierung, neben den konkreten Handlungsempfehlungen, die weiterhin fortbestehende Notwendigkeit zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und damit verbunden den aus dem ThürGIG hervorgehenden Verpflichtungen bleibt.

3. Welche barrierefreien Angebote im Rahmen der politischen Bildung wurden in Thüringen im Zeitraum des Jahres 2023 bis Oktober 2024 angeboten und wo (beispielsweise in Schulen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen)?

Antwort:

Die Landeszentrale für politische Bildung hat folgende barrierefreie Angebote der politisch-historischen Bildung im Zeitraum Oktober 2023 bis Oktober 2024 gestaltet oder unterstützt:

Nr.	Angebot	Ort	Zeitraum
1	Inklusiver Workshop „Leben mit Behinderung während der NS-Zeit/„Euthanasie“-Morde“	Lebenshilfe-Werk Weimar	12./13. Oktober 2023
2	Andreasstraße inklusiv. Führungen für Menschen mit Behinderungen durch Besucherbegleiterinnen und Besucherbegleiter mit Assistenzbedarf	Gedenkstätte Andreasstraße	7. Januar 2024 4. Februar 2024 3. März 2024 7. April 2024 5. Mai 2024 2. Juni 2024
3	Broschüre Kommunalwahl in Leichter Sprache	Dezentrales Druckangebot	Veröffentlichung April 2024
4	Broschüre Landtagswahl in Leichter Sprache	Dezentrales Druckangebot	Veröffentlichung August 2024

Ob darüber hinaus Angebote der politischen Bildung in Schulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderen Einrichtungen zur Verfügung standen ist mir nicht bekannt.

Das Thema „Barrierefreiheit“ ist ein Querschnittsthema, das von allen Institutionen in eigener Verantwortung wahrgenommen wird.

Deshalb verfügt mein Ministerium über keine konkreten Angaben hinsichtlich entsprechender Angebote.

4. Welche der unter Frage 3 genannten Angebote sind durch das Land in welcher Höhe gefördert worden?

Antwort:

Die Angebote wurden aus den Haushaltsmitteln der Landeszentrale für politische Bildung finanziert (Kapitel 0205 Haushalt TSK)

Nr.	Angebot	Kosten in Euro
1	Inklusiver Workshop „Leben mit Behinderung während der NS-Zeit/„Euthanasie“-Morde“	714,00
2	Andreasstraße inklusiv. Führungen für Menschen mit Behinderungen durch Besucherbegleiterinnen und Besucherbegleiter mit Assistenzbedarf	1.440,00
3	Broschüre Kommunalwahl in Leichter Sprache	3.183,25
4	Broschüre Landtagswahl in Leichter Sprache	3.317,00

Schenk  
Ministerin